

## 7. 1. Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Vinkulationskaufs.

2. Wann gilt der Frachtbrief, der auf der Eisenbahnstation in das für den Empfänger bestimmte Brieffach gelegt wird, gegenüber dem Empfänger als zugegangen?

BOB. § 130.

I. Zivilsenat. Ur. v. 14. April 1920 i. S. Stadtgemeinde Breslau (Bekl.) w. Akt-Ges. S (RL) I 275/19.

I. Landgericht Breslau

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kaufmann Z. übernahm im Herbst 1912 für die beklagte Stadtgemeinde die Beforgung von ausländischem Fleisch. Der Preis sollte nach Empfang der Ware und Anerkennung ihrer guten Beschaffenheit bar gezahlt werden. Am 17. November 1912 kamen zwei Waggons mit russischem Fleisch in Breslau an. Die in Cybitzkuhn am 16. November 1912 ausgestellten Eilsfrachtbriefe waren von der Klägerin als Absenderin unterschrieben. Auf der Rückseite trugen sie den Vermerk: „Die Ware geht Ihnen zu im Auftrag und für Rechnung uns. eigenen. Betrifft Ihre Bestellung bei Herrn Z.“ In einem eingeschriebenen, an den Magistrat der Beklagten gerichteten Briefe vom 16. November 1912 erklärte ferner die Klägerin, die Lieferung erfolge auf die Bestellung bei Z.; sie stelle die Ware der Beklagten unter der Bedingung zur Verfügung, daß die Beklagte ihr nach Richtigbefund den Gegensatz anschaffe. Das Fleisch wurde am 18. November 1912 vormittags an die Beklagte abgeliefert, und diese zahlte noch an demselben Vormittag an Z. 9000 M.

Die Klägerin machte geltend, das Fleisch sei für sie in Rußland gekauft; die Beklagte habe es auf Grund des Vinkulationsbriefs vom 16. November 1912 abgenommen und sei daher zur Bezahlung an sie verpflichtet. — Der Klage auf Zahlung des Kaufpreises gab das Landgericht statt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen, der Revision wurde stattgegeben.

Gründe:

„Die Vorinstanzen haben übereinstimmend angenommen, daß zwischen den Parteien ein Vinkulationskauf zustande gekommen sei. Das Oberlandesgericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt, das Fleisch, um das es sich handle, sei als Gattungsware verkauft. Die gelieferte Ware sei der Beklagten nicht durch Z. übergeben worden. Die Klägerin habe sie im eigenen Namen der Beklagten übersandt, und die Bahn habe sie dann als ihre Vertreterin der Beklagten übergeben. Welche Vorgänge sich in Rußland abgespielt hätten, sei gleich-

gültig. Das Schreiben der Klägerin vom 16. November 1912 habe den Anforderungen eines Vinkulationsbriefes entsprochen. Die Klägerin habe darin in deutlicher, auch für den Nichtkaufmann verständlicher Weise zum Ausdruck gebracht, daß sie selbst die Lieferantin des Fleisches sei und sie es nur unter der Bedingung der Beklagten überlasse, daß diese dafür den Kaufpreis an sie zahlen wolle. Die Beklagte habe die Wahl gehabt, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen, habe aber für den Fall der Annahme auch den von der Klägerin gestellten Bedingungen nachkommen müssen. Habe sie in Kenntnis des Vinkulationsbriefes über die Ware verfügt, so habe darin eine Annahme gelegen. Wenn sie diese habe vermeiden wollen, dann habe sie die Ware zur Verfügung stellen müssen. Unerheblich sei, ob die Klägerin den Vinkulationsbrief schon vor der Annahme des Fleisches und der Bezahlung an  $\mathcal{L}$ . erhalten habe. Es genüge, daß sie zu dieser Zeit schon aus den Frachtbriefen habe ersehen müssen, daß die Ware ihr nicht von  $\mathcal{L}$ , sondern von der Klägerin zugesandt sei. Die Frachtbriefe seien der Beklagten mit dem Augenblicke zugegangen, in dem sie auf der Station Breslau-Viehhof in das Fach gelegt seien, das für die an die Beklagte gerichteten Schriftstücke bestimmt sei. Aus den auf ihnen stehenden Vermerken habe die Beklagte auch als Nichtkaufmann erkennen müssen, daß die Klägerin nicht etwa als Vertreterin des  $\mathcal{L}$ . oder als Spediturin gehandelt habe, sondern in eigenem Namen aufgetreten sei. Sie habe daher nicht ohne weitere Aufklärung die Ware als die ihr nach dem Verträge mit  $\mathcal{L}$ . zustehende Lieferung betrachten und Zahlung an diesen leisten dürfen. Die Vermerke habe sie bei der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht übersehen dürfen.

Den Ausführungen des Oberlandesgerichts ist nur zum Teil beizutreten. Sie lassen nicht erkennen, ob der Beklagten rechtzeitig mitgeteilt ist, daß die Ware vinkuliert war.

An sich waren allerdings die Voraussetzungen für ein Vinkulationsgeschäft gegeben. Dabei kommt es nicht darauf an, daß es sich nicht um einen Vinkulationskauf gehandelt haben soll, wie er sonst üblich ist. Bei dem gewöhnlichen Vinkulationskauf ist der Vinkulant nur Kreditgeber, im übrigen geht das Geschäft auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers. In der vorliegenden Sache soll dagegen nach dem Vorbringen der Klägerin das Geschäft für deren Rechnung abgeschlossen und  $\mathcal{L}$ . wirtschaftlich betrachtet nur als ihr Vertreter tätig gewesen sein. Auf diese Abweichung von der gewöhnlichen Sachlage kommt es jedoch nicht an. Insbesondere ist daraus nichts zum Nachteil der Klägerin zu entnehmen. Es sind damit sogar die Bedenken ausgeschlossen, die sich ergeben können, wenn die Vinkulationssumme die Forderung des Vinkulanten an den Verkäufer übersteigt. Entscheidend ist allein, daß die Klägerin die Verfügung über die Ware hatte und

sie daher die Bedingungen festsetzen konnte, unter denen sie zur Herausgabe bereit war.

Von dem Oberlandesgericht ist ferner mit zutreffender Begründung dargelegt, daß sowohl der Vinkulationsbrief als die Frachtbriefe das Vinkulationsverhältnis mit völliger Deutlichkeit ergaben und auch ein Nichtkaufmann die Bedeutung der betreffenden Bemerkte verstehen mußte. In der That ist es nicht ersichtlich, wie eine unrichtige Auffassung möglich gewesen sein sollte. Schon die Bemerkte auf den Frachtbriefen ließen trotz ihrer kurzen Fassung doch unzweideutig erkennen, daß die Lieferung für Rechnung der Klägerin gemacht wurde und die Verhandlungen der Beklagten mit Z. sie nur veranlaßt hatten, daß die Klägerin also auch die Gegenleistung für die Lieferung beanspruchte. Da ferner die Klägerin nach den Frachtbriefen die Absenderin der Ware war, so war auch die Annahme ausgeschlossen, daß Z. die Verfügung zur Verfügung über die Sendung gehabt habe.

Hierbei ist es auch gleichgültig, ob Vinkulationsgeschäfte im Verkehr mit Behörden üblich sind oder nicht. Dies könnte nur dann von Bedeutung sein, wenn die Erklärungen der Klägerin unklar gewesen wären. Die Beklagte beruft sich daher mit Unrecht auf die Entscheidung RGZ. Bd. 94 S. 96. Diese beruht eben darauf, daß undeutliche Erklärungen abgegeben waren. Die Absicht der damaligen Klägerin, die Ware zu vinkulieren, war nicht so bestimmt zum Ausdruck gebracht, daß sie für die Behörde unzweifelhaft erkennbar war. Die Bemerkte auf den Frachtbriefen waren auch derartig deutlich angebracht, daß sie bei der im Verkehr zu verlangenden Sorgfalt nicht unbeachtet bleiben konnten.

Damit es auf Grund des Vinkulationsbriefs oder der Bemerkte auf den Frachtbriefen zu einem Vertragsschlusse der Parteien kommen konnte, war aber weiter erforderlich, daß die Erklärung der Vinkulierung rechtzeitig erfolgte. Wenn der Käufer die Ware erhält, ohne von dem Eintritte des Vinkulanten etwas zu wissen, so kann er sie naturgemäß nur als Leistung des Verkäufers entgegennehmen. Indem der Verfügungsberechtigte zuläßt, daß dies geschieht, erklärt er sein Einverständnis damit, und er kann dann nicht mehr nachträglich vinkulieren. Ob nun aber der Vinkulationsbrief der Beklagten rechtzeitig zugegangen ist, läßt das Oberlandesgericht dahingestellt. Es kann sich mithin nur fragen, was insofern hinsichtlich der Frachtbriefe anzunehmen ist. Das Oberlandesgericht nimmt an, die Frachtbriefe seien vor der Entladung des Fleisches, indem sie in das Brieffach der Beklagten auf der Station Breslau-Wiehhof gelegt seien, der Beklagten zugegangen. Da es vor der Entladung und erst recht vor der Zahlung an Z. geschehen sei, so sei es auch rechtzeitig geschehen. Es kann jedoch nicht als zutreffend angesehen werden, daß der Augenblick entscheidend sei, in dem die Fracht-

briefe in das Brieffach gelegt sind. Zugegangen ist eine Erklärung dann, wenn der Empfänger sich unter normalen Verhältnissen die Kenntnis von dem Inhalte der Erklärung verschaffen kann und nach den Gepflogenheiten des Verkehrs von ihm zu erwarten ist, daß er die Kenntnis sich tatsächlich verschafft. Falls im privaten Verkehr ein Brief in den Briefkasten an der Haustüre des Empfängers gelegt wird, so mag das regelmäßig genügen, um ein Zugehen der Erklärung anzunehmen. Aber auch dann wird es noch auf den einzelnen Fall ankommen. So wird zu beachten sein, daß mit dem Leeren des Kastens in der Nacht nicht gerechnet werden kann. Im geschäftlichen Verkehr und besonders bei Behörden wird man von vornherein davon ausgehen müssen, daß die zum Einwerfen von Briefen und sonstigen Mitteilungen bestimmten Kästen nur zu bestimmten Zeiten geleert werden. Dies gilt in der vorliegenden Sache um so mehr, als es sich um einen Briefkasten handelte, der nicht an oder in einem Gebäude angebracht war, in dem die berufenen Vertreter der Beklagten ihre Arbeitsräume hatten, sondern in einem mehr oder weniger entfernten Bahnhofe, so daß mit einer sofortigen Kenntnisnahme nicht zu rechnen war. — Die Sache bedarf daher noch einer näheren Aufklärung, ob die Frachtbriefe der Beklagten vor der Annahme der Sendung zugegangen sind.

Von der Beklagten war ferner geltend gemacht, es seien Vertreter der Klägerin bei der Entladung zugegen gewesen, ohne zum Ausdruck zu bringen, daß der Preis an die Klägerin zu zahlen sei. Das Oberlandesgericht wird auch zu prüfen haben, ob hieraus etwas zugunsten der Beklagten zu entnehmen ist. Nötigenfalls wird es dabei unter Ausübung des richterlichen Fragerechts auf eine nähere Darlegung des Sachverhalts hinwirken müssen.“